

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/385 vom 12. April 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_385

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/385 du 12 avril 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/385 del 12 aprile 2010

Regeste

Art. 28 IVG. Invaliditätsbemessung. Würdigung der medizinischen Berichte. Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit und Angemessenheit eines Abzugs von den Tabellenlöhnen. Art. 26 Abs. 2 ATSG. Verzugszinspflicht (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. April 2010, IV 2008/385).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 24. Juli 2008, also unter der Geltung des Rechts dieser Revision, erlassen. Zu beurteilen ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung entwickelt hat. Dieser Sachverhalt reicht in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision zurück. Soll auf bestimmte Sachverhalte nicht neues Recht Anwendung finden, sondern das aufgehobene Recht massgebend bleiben, muss eine geltende Norm die Weiteranwendbarkeit aufgehobenen Rechts für bestimmte Sachverhalte anordnen. Die 5. IV-Revision enthält keine die Rente betreffende übergangsrechtliche Bestimmung. Das Bundesamt für Sozialversicherungen unterstellt aber zu Recht eine ausfüllungsbedürftige Lücke (vgl. das Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007). Die Definition der Sachverhalte, auf die noch altes Recht anwendbar sein soll, sollte durch ein materiellrechtliches, unbeeinflussbares Merkmal erfolgen. In Frage kommen der Zeitpunkt der Entstehung des Auszahlungsanspruchs oder der Eintritt des Versicherungsfalls, beide definiert nach dem alten, ausser Kraft getretenen Recht (zum Ganzen im Detail der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 28. Oktober 2009, IV 2009/5). Bezüglich des Rentenbeginns sind deshalb vorliegend angesichts der IV-Anmeldung von 2004 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Oktober 2003 die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen (im Folgenden angeführt) anzuwenden. Für die Invaliditätsbemessung hat sich indessen keine Änderung der Rechtslage ergeben. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine halbe Rente zugesprochen. Er lässt im Gerichtsverfahren (wie schon im Verwaltungsverfahren) einzig Rentenleistungen beantragen. Streitgegenstand bildet daher der Rentenanspruch. Zum Streitgegenstand gehört aber, weil der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen ist, notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Dass die Beschwerdegegnerin vorliegend implizit von beruflichen Massnahmen abgesehen hat, lässt sich nicht beanstanden, war doch nicht zu

erwarten, dass eine im Vergleich zu der verbleibenden Aktivitätsdauer verhältnismässige, bei den gegebenen Einschränkungen durchführbare Massnahme zur Verfügung gestanden hätte, mit der sich eine Senkung des Invaliditätsgrades hätte erreichen lassen.

E. 2

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 3

3.1 Für die Invaliditätsbemessung sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3045 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH).

3.2 Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist im August/September 2007 begutachtet worden. Dabei wurde eine medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit für sehr leichte, streng wechselbelastende Kontrolltätigkeiten mit maximalen Hebe- und Tragbelastungen von 5 kg selten am Tag während je drei Stunden am Vor- und am Nachmittag postuliert. Diese medizinische Einschätzung ist grundsätzlich unbestritten geblieben. Im Vergleich zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8.32 Stunden pro Tag (41.6 pro Woche; 2004) entspricht die umschriebene zumutbare Leistungsfähigkeit einer Arbeitsfähigkeit für eine Arbeitszeit von 72 %. Es kann von einer Arbeitsfähigkeit von rund 70 % ausgegangen werden.

3.3 Andere Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit liegen von den behandelnden Ärzten vor. Dr. A. ___ hatte am 10. Juni 2004 dafürgehalten, sowohl die bisherige wie eine rückenadaptierte Tätigkeit mit Bewegungswechsel und ohne Heben und Tragen von mehr als 10 kg sei noch halbtags zumutbar, letztere liesse sich später eventuell steigern. Auch die Klinik für Neurochirurgie hatte am 14. Mai 2004 eine Arbeitsfähigkeit von 50 % angenommen. Einen Monat später, am 16. Juni 2004, stellte sie sich jedoch auf den Standpunkt, weder die bisherige noch eine andere Tätigkeit sei dem Versicherten noch zumutbar; er sei auf sein Schmerzsyndrom fixiert und es sei eine Chronifizierung des Beschwerdebildes eingetreten. Dr. A. ___ hielt an seiner Auffassung am 1. Juli 2004 fest. Nach drei weiteren Operationen im Jahr 2006 gab die Klinik für Neurochirurgie am 24. Juli 2007 bekannt, eine Wiederaufnahme einer Tätigkeit halte sie für praktisch unmöglich; der Beschwerdeführer sei kaum mehr arbeitsfähig.

3.4 Das Gutachten vom Oktober 2007 wurde in Kenntnis der Akten und nach Erheben von Anamnese und objektiven Befunden erstattet. Es kann als vollständig betrachtet werden. Seine Schlussfolgerung einer die Schätzung des Hausarztes von 50 % mit rund 70 % etwas übersteigenden Arbeitsfähigkeit ist nachvollziehbar begründet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die schweren, auf verschiedenen Ebenen lokalisierten strukturellen rheumatologischen Veränderungen berücksichtigt worden sind, auch wenn eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der

Aussage der Neurochirurgie, wonach kaum mehr eine Arbeitsfähigkeit bestehe, fehlt. Die eher pessimistischen Einschätzungen der Klinik für Neurochirurgie waren allerdings möglicherweise mit Blick auf die tatsächliche Vermittelbarkeit und offenbar auch mit dem langen Verlauf und den psychischen Belastungssituationen begründet worden. In psychiatrischer Hinsicht ergab sich bei der fachärztlichen Begutachtung diesbezüglich, dass es aus diesen Gründen zu einer nicht mehr korrigierbaren Verfestigung von Schmerzanteilen gekommen sei, womit eine psychiatrische Arbeitsunfähigkeit von 10 % attestiert wurde. Eine Berücksichtigung psychischer Faktoren über dieses Mass hinaus rechtfertigt sich bei Abstellen auf die überzeugende psychiatrische Expertise nicht. Die psychiatrisch bedingte Arbeitsunfähigkeit geht gemäss der Gesamtbetrachtung in der aus somatischen Gründen einzuhaltenden Einschränkung auf. 3.5 Auf das Ergebnis des Gutachtens kann unter diesen Umständen abgestellt werden. Die abweichenden Einschätzungen sind nicht überzeugender und vermögen keine ernsthaften Zweifel daran aufrechtzuerhalten, auch wenn eine Arbeitsfähigkeit von 70 % insgesamt als durchaus optimistische Einschätzung erscheint.

E. 4

4.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns - hier 2004 - nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S. K. vom 23. März 2009, 8C_515/2008). 4.2 Der Beschwerdeführer war bereits seit 1986 nicht mehr auf seinem Beruf, sondern als Lagerchef angestellt. Sein Einkommen in der zuletzt innegehabten Anstellung war seit Jahren stetig angestiegen und es kann nach der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass er ohne Eintritt des Gesundheitsschadens an dieser Stelle geblieben wäre und auch weiterhin Überstunden geleistet hätte. Auch regelmässig geleistete Überstunden stellen einen Lohnbestandteil dar und sind bei der Invaliditätsbemessung mitzubersichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 17. August 2006, I 303/06; vgl. auch Rz 3023 KSIH). Im Jahr vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (2002) erzielte der Beschwerdeführer ein Einkommen von Fr. 80'184.-- (IK-Auszug; Lohnausweis, act. 5-5/6, Bruttolohn abzüglich Kinderzulagen). Um die Nominallohnentwicklung (im Bereich Handel, Reparatur und Gastgewerbe von 1.5 % und 1 %) erhöht, ergibt sich für das Jahr 2004 ein Betrag von Fr. 82'200.--. Dieser kann als Valideneinkommen gelten.

E. 5

5.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aus, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). Nach der Aktenlage ist dem Beschwerdeführer die frühere Anstellung auf Ende Januar 2005 gekündigt worden. Ab

Mai 2004 hatte er dort leichtere Arbeiten in einem Pensum von 50 % ausgeführt. Ab Januar 2008 hat der Beschwerdeführer nach Angaben seiner Rechtsvertreterin in einem Zustelldienst sporadisch und auf Abruf leichtere Arbeit erledigt. Die Verdienstverhältnisse in diesen Tätigkeiten eignen sich nicht als Grundlagen für die Bemessung eines zumutbaren Invalideneinkommens.

5.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Restarbeitsfähigkeit sei nicht mehr verwertbar. Eine den Voraussetzungen entsprechende Stelle sei nicht zu finden gewesen. Massgebend ist bei der Invaliditätsbemessung unbestrittenermassen nicht der konkrete, sondern der ausgeglichene Arbeitsmarkt (vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2), welcher von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen beinhaltet (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Er hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Es wird fingiert, dass die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen (AHI 1998 S. 291 E. 3b).

5.3 Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, werden die Rahmenbedingungen für eine medizinisch zumutbare Arbeit insbesondere durch die Limitierung beim Heben und Tragen von Lasten gesetzt (act. 60-10/11). Solche Arbeiten sollen nur selten am Tag vorkommen und die Gewichte sollen 5 kg nicht übersteigen. Ausserdem soll die Tätigkeit wechselbelastend sein und rückergonomisch ungünstige Körperpositionen wie Vornüberneigen, Kauern, Hyperextensionsstellung der Lendenwirbelsäule (mit Arbeiten über Kopf) und Rumpfrotation sind strikt zu vermeiden. Es muss sich um eine sehr leichte Arbeit handeln. Diese Vorgaben sind nicht besonders eingrenzend. Nach der gutachterlichen Beurteilung ist aber auch das Sitzen für länger als zehn Minuten strikt zu vermeiden. Diesbezüglich ist allerdings anzumerken, dass der Beschwerdeführer bei der psychiatrischen Abklärung angegeben hatte, Sitzen könne er auf einer guten Sitzunterlage während 60 bis 90 Minuten (act. 59-3/10). Bei der rheumatologischen Untersuchung hatte er erklärt, da er schmerzbedingt nicht stehen könne, mache er vieles im Sitzen (act. 60-3/11). Die Schmerzen würden beim länger als fünf Minuten dauernden Stehen deutlich zunehmen (act. 60-5/11). Velofahren kann der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben offenbar maximal eine Stunde lang (act. 59-3/10; 60-5/11). Der Beschwerdeführer muss nach gutachterlicher Darstellung jedenfalls jederzeit die Gewähr haben, die Arbeitsposition aus eigenem Antrieb wechseln zu können. Dazu kommt, dass die Arbeitszeit von täglich sechs Stunden in zwei Hälften (am Vormittag und am Nachmittag) geleistet werden soll. Diese Umschreibungen zeigen Erfordernisse auf, welche die zugänglichen Beschäftigungen deutlich eingrenzen. Dass sie aber so einschränkend wären, dass es als realitätsfremd erschiene, dennoch von Einsatzmöglichkeiten in ausreichender Zahl für ihn auf dem fiktiven Arbeitsmarkt auszugehen, lässt sich nicht sagen. In Frage kämen, wie die Beschwerdegegnerin ausführt, immerhin noch sehr leichte Montage-, Überwachungs-, Kontroll-, Verpackungs- und Etikettiertätigkeiten (wohl mit Ausnahme von Fliessbandarbeiten).

5.4 Abzustellen ist unter diesen Umständen auf statistische Erhebungen, und zwar im Niveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten). Denn dem ausgebildeten Beschwerdeführer sind nun (ohne berufliche Ausbildungsmassnahmen) lediglich noch solche Hilfstätigkeiten zugänglich. Im Jahr 2004 machte das Durchschnittseinkommen von Männern Fr. 57'258.-- aus (Textausgabe Invalidenversicherung und ATSG, Gesetze und Verordnungen, Anhang 2).

5.5 Nach der

Rechtsprechung werden die Tabellenlöhne gekürzt, wenn Versicherte, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Tabellenlöhne werden schliesslich bei gesunden Arbeitskräften erhoben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). Vorliegend fällt in Betracht, dass der Beschwerdeführer sich nur noch für sehr leichte Arbeit einsetzen kann. Er bedarf der Rücksichtnahme eines Arbeitgebers in verschiedener Hinsicht. Nicht nur, dass er nur noch eine teilzeitliche Leistung von insgesamt rund 70 % erbringen kann. Er muss sie auf den Vormittag und den Nachmittag aufteilen. Ausserdem muss ihm wie oben erwähnt die Möglichkeit zu jederzeitigem Positionswechsel geboten werden. Die betrieblichen Einsatzmöglichkeiten sind beschränkt. Von seinen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten wird er kaum noch Vorteile erwarten können. Die berufliche Umstellung wird einige Anforderungen an die Flexibilität stellen, worauf möglicherweise das Alter einen gewissen Einfluss hat. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer im Vergleich mit gesunden Mitbewerbern einen erheblichen Lohnnachteil wird in Kauf zu nehmen haben. Es rechtfertigt sich daher, einen Abzug von (mindestens) 20 % von den Tabellenlöhnen vorzunehmen, wie es die Beschwerdegegnerin im Verwaltungsverfahren getan hatte. Das Durchschnittseinkommen ist somit auf Fr. 45'806.-- herabzusetzen. Bei einer Arbeitsfähigkeit von rund 70 % ergibt sich ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 32'064.--. Der Invaliditätsgrad beträgt somit 60.9 oder rund 61 %. 5.6 Selbst wenn bei der Festsetzung des Ausmasses der zumutbaren Arbeitsfähigkeit auf die oben (E. 3.2) vorgesehene Rundung verzichtet wird, ergibt sich mit 59.8 % bzw. rund 60 % ein Invaliditätsgrad, der zu einem Anspruch auf eine Dreiviertelsrente berechtigt. 5.7 Es kann davon ausgegangen werden, dass im Oktober 2004 eine Wartezeit mit einem maximalen Durchschnitt an Arbeitsunfähigkeit ablief, zumal der Beschwerdeführer in seiner bisherigen Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig war. In der Folge hat der Gesundheitszustand gewisse Schwankungen aufgewiesen (Auftreten von Schädigungen, Operationen, Besserungen, Rückfälle), doch rechtfertigt es sich insgesamt, von der festgestellten Erwerbsunfähigkeit für die gesamte hier zu beurteilende Zeit auszugehen. Dem Beschwerdeführer steht demnach ab 1. Oktober 2004 eine Dreiviertelsrente zu.

E. 6

6.1 Der Beschwerdeführer lässt beantragen, die Beschwerdegegnerin zur Bezahlung eines Verzugszinses von 5 % ab 1. Oktober 2004 auf die Invalidenleistungen zu verpflichten. Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Die Verzugszinspflicht beginnt nach der Rechtsprechung zwei Jahre nach dem Beginn der Rentenberechtigung als solcher, nicht erst jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrente (BGE 133 V 9). Da sich

der Beschwerdeführer im Mai/Juni 2004 zum Leistungsbezug angemeldet hat und sich keine Verletzung von Mitwirkungspflichten hat zu Schulden kommen lassen, ist die Beschwerdegegnerin ab dem 1. Oktober 2006 (24 Monate nach Rentenanspruchsbeginn) für die noch nicht ausgerichteten Leistungen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N. 25 und 30 zu Art. 26) verzugszinspflichtig. Der Satz für den Verzugszins beträgt gemäss Art. 7 Abs. 1 ATSV 5 Prozent im Jahr.

E. 7

7.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 24. Juli 2008 zu schützen und dem Beschwerdeführer ist ab 1. Oktober 2004 eine Dreiviertelsrente zuzusprechen. Ausserdem ist dem Beschwerdeführer ab 1. Oktober 2006 ein Verzugszins von 5 % auf die noch nicht ausgerichteten Leistungen zuzusprechen. 7.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 7.3 Der Beschwerdeführer hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 24. Juli 2008 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen ab 1. Oktober 2004 eine Dreiviertelsrente zugesprochen. 2. Dem Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen ab 1. Oktober 2006 ein Verzugszins von 5 % zugesprochen. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 4. Dem Beschwerdeführer wird der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 5. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.